

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	81 (1984)
Heft:	3
Artikel:	Staatliche Fürsorgepflicht gegenüber Ausländern
Autor:	Urner, Paul
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838655

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staatliche Fürsorgepflicht gegenüber Ausländern

In der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge vom August 1983 teilte Dr. Hans Martin Tschudi einen Entscheid des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 14. Januar 1983 mit. Darnach wurde einem italienischen Staatsangehörigen Marcantonio A., geb. 1928, öffentliche Unterstützung verweigert. Er lebte seit Beginn des Jahres 1973 in Basel und bezog ab Mai 1981 Sozialhilfe. Mit Verfügung der Ausgleichskasse Basel-Stadt vom 13. April 1982 wurde ihm rückwirkend auf diesen Zeitpunkt eine monatliche IV-Rente von Fr. 684.– zugesprochen.

Dieser Entscheid erregte jenseits der baselstädtischen Grenzen Aufmerksamkeit wegen der stark einschränkenden Voraussetzungen für die Unterstützung von Ausländern; sodann wegen der restriktiven, formellen Anwendung dieser Bestimmung in einem Einzelfall und schliesslich wegen der dürftigen Beschreibung der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Folgende Feststellungen und Fragen sollen auf die Problematik hinweisen:

Die gesetzliche Regelung der öffentlichen Fürsorge gehört in den Kompetenzbereich der Kantone, so dass auf diesem Gebiet eine helvetische Vielfalt besteht. Eine Besonderheit des Sozialhilferechtes des Kantons Basel-Stadt, die sich sonst in der Schweiz nicht findet, sind die speziellen Voraussetzungen für die Unterstützung von Ausländern: Diese kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer angemessenen Kostenbeteiligung der Heimatbehörden. Auf dieses Erfordernis kann verzichtet werden, wenn im konkreten Einzelfall das Festhalten an dieser Voraussetzung eine ausserordentliche Härte bedeutet. Bei beiden Vorschriften handelt es sich um Kann-Vorschriften, so dass den anwendenden Behörden ein weiter Ermessensspielraum zugestanden wird. Die gesetzliche Grundlage des Entscheides des Appellationsgerichtes kann nicht in Zweifel gezogen werden. Aber es ist zu betonen, dass dies nur innerhalb der Gemarkungen des Kantons Basel-Stadt so ist.

Es ist allgemein bekannt, dass Italien nur bescheidene finanzielle Beiträge an Unterstützungen für seine Staatsangehörigen ausrichtet. So hätte Marcantonio nur eine Möglichkeit gehabt, in Basel zu bleiben, wenn seine Situation als Härte betrachtet worden wäre. Dies wurde jedoch verneint mit der Begründung, dass er trotz ca. 10jährigem Aufenthalt in Basel nicht verwurzelt und mit den hiesigen Verhältnissen nicht besonders vertraut sei. Er habe sich nicht assimiliert, spreche nicht deutsch und unterhalte keine Beziehungen zu Schweizern oder zu hier wohnhaften Landsleuten. Nach seiner Darstellung pflege er nur zu einem einzigen italienischen Freund näher Kontakt. Die ärztliche Betreuung sei auch in Italien gewährleistet. Er halte sich vor allem deshalb in der Schweiz auf, weil er hier mit erheblich höheren Unterstützungsleistungen rechnen könne als in seiner Heimat. Sein Unterhalt sei mit der IV-Rente von Fr. 684.– monatlich in Südtalien gesichert.

Über die wirtschaftliche Situation ist man einigermassen im Bild, über die persönlichen Verhältnisse liegen aber nur einige dürftige Angaben vor. Marcantonio lebt seit Jahren von seiner Ehefrau getrennt, allein und kontaktlos in

Basel. Er bezieht eine volle IV-Rente und kann somit keinem Erwerb nachgehen. Da stellen sich Fragen:

- Aus welchen Gründen ist Marcantonio invalid, und wie wirkt sich dies auf sein Verhalten aus?
- Wie stichhaltig kann das Argument gewertet werden, nur der Verlust einer sehr engen Verbundenheit zum Wohnort führe zu einem Härte- und damit zu einem Unterstützungsfall, wenn der Betroffene aus psychischen Gründen in seiner Beziehungsfähigkeit eingeschränkt wäre?
- Im Kanton Basel-Stadt geht man offenbar davon aus, dass für eine Integration die Beherrschung des Deutschen notwendig ist, d. h. dass Einwohner mit anderen Landessprachen wie französisch oder italienisch in Basel nicht integriert sein können. Ist die Bevölkerung des Kantons Tessin gegenüber Baslern ohne Italienisch-Kenntnisse nicht viel toleranter?
- Wirtschaftliche Gründe für die Wohnsitz- und Arbeitsaufnahme waren bei der Einreise 1973 durchaus erlaubt und für die Wirtschaft von Basel damals erwünscht; sollen solche Gründe nach zehnjähriger Anwesenheit missbräuchlich sein, wenn Sozialleistungen notwendig werden?
- Ist es nicht prüfenswert, ob Marcantonio seiner Heimat nach vielen Jahren Abwesenheit entfremdet ist und wie seine Beziehungen zu seiner Ehefrau und seinen Angehörigen heute stehen?

Wir leben in einem Wegwerfzeitalter nicht nur was die materiellen Güter betrifft, sondern auch im Hinblick auf Menschen, die überflüssig werden. Marcantonio war zum Zeitpunkt des Urteils 55 Jahre alt, zu 70 % invalid, offensichtlich nicht mehr erwerbsfähig und damit überflüssig.

Fiat iustitia et pereat mundus.

Dr. *Paul Urner*, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Herbsttagung der Thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Kenntnisse über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vertiefen

Hz. Unter der Leitung des Vize-Präsidenten *Rolf Bölsterli* trafen sich die Fürsorger und die Mitglieder der Fürsorge-Kommission der Gemeinden aus dem ganzen Kanton Mittwochnachmittag im Kath. Pfarreizentrum Weinfelden zu